

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. März 1873.

Schifffahrtszeichen der Unterweser.

In Uebereinstimmung mit der Erklärung der Bürgerschaft vom 4. März 1868 hat der Senat seine Bemühungen dahin gerichtet, durch Verständigung mit den beiden anderen Weseruferstaaten eine bessere Grundlage für die Verwaltung der Schifffahrtszeichen der Unterweser in Verbindung mit einer sofortigen Vervollkommnung derselben durch Beschaffung des lange dringend gewünschten Außenleuchtschiffs anzubahnen. Die deshalb eingeleiteten Vorarbeiten und Verhandlungen, durch den Krieg verzögert, haben erst vor kurzem zu einem Resultate geführt, welches, obwohl ein formeller Abschluß noch nicht vorliegt, weitere Entscheidungen gestattet und fordert.

Es kam bei diesen Bemühungen vornehmlich darauf an, die Fürsorge für die Beleuchtung und Betonnung der Unterweser, welche in Folge geschichtlicher Entwicklung Bremen allein zugefallen war, zu einer gemeinsamen Angelegenheit der drei Uferstaaten zu machen und die Kosten der künftigen Herstellung und Unterhaltung der Schifffahrtszeichen durch eine für alle Klaggen und Weserhäfen gleiche Abgabe zu decken, dagegen die bisherige Bremische Seeschiffahrtsabgabe, welche durch die seit 1867 begründete Einheit der deutschen Handelsmarine für die Dauer unhaltbar geworden war, gänzlich zu beseitigen. Dies Ziel ist, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, im Wesentlichen erreicht worden. Zwar konnte dabei nicht wohl ein einmaliges größeres Geldopfer Bremens vermieden werden, indem es nothwendig erschien, diesseits zur ersten Anschaffung des Außenleuchtschiffs auf alleinige Kosten Bremens sich bereit zu erklären, und außerdem eine Betheiligung Bremens an den Kosten einer projectirten umfassenden Strandbefestigung der Insel Wangerooge zuzusagen; allein diese Verwendungen werden nicht als zu hoch betrachtet werden, wenn man gegen dieselben den Vortheil einer im Uebrigen durchaus befriedigenden Lösung der ebenso wichtigen als schwierigen Frage, wie sich die Zukunft des Seezeichenwesens in unserer Strommündung gestalten solle, abwägt.

Zwischen den drei betheiligten Regierungen ist in vertraulicher Vorverhandlung über folgende Grundzüge des neuzubegründenden Verhältnisses eine zwar noch der vertragsmäßig bindenden Form und der Fassung der Einzelheiten entbehrende, aber als ausreichende Basis für weitere Schritte zu betrachtende Verständigung herbeigeführt.

1.

Bremen verpflichtet sich für Herstellung und Unterhaltung der Tonnen, Baken und Feuer in der Unterweser (von Vegesack abwärts) in bisheriger Weise, jedoch mit Einschluß eines neuen, auf seine Kosten anzuschaffenden, in der Gegend der sogenannten Schlüsseltonne auszuliegenden Außenleuchtschiffs, zu sorgen.

2.

Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung (Instandhaltung, Verwaltung, Verbesserung) der sub 1 bezeichneten Anstalten wird von allen in die Weser einlaufenden Handelsschiffen, deren Größe 50 Normallasten übersteigt, ein Feuer- und Bakengeld nach Verhältniß der Schiffslasten erhoben.

(Statt „Normallasten“ wird nunmehr eine noch näher zu verabredende Maßbezeichnung nach Kubikmetern substituiert werden. Auch ist man einverstanden, daß für Schiffe, die in Ballast aus- und eingehen, eine Ermäßigung der Abgabe vorbehalten bleibe. Nicht minder wird es Aufgabe der weiteren Verhandlung sein, zu erwägen, ob und in welcher Weise den kleineren abgabepflichtigen Fahrzeugen, namentlich den häufig die Weser einlaufenden, eine Erleichterung zu gewähren sei.)

3.

Jeder der drei Uferstaaten erhebt das Feuer- und Hafengeld von den in seinen Häfen oder auf seinem Stromgebiete ankernden Schiffen und bezieht für Erhebungskosten ... Procent von dem Ertrage der von ihm erhobenen Abgabe.

4.

Der Tarif wird nach Maßgabe des Bedarfs gemeinschaftlich festgestellt.

5.

Die Verwaltung bleibt Bremen überlassen. Eine gemischte (etwa aus Deputirten der Regierungen und Mitgliedern des Handels- und Schifferstandes der Uferstaaten gebildete) Commission wird alljährlich die betreffenden Anstalten inspiciiren. Bremen theilt jährlich eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben den beiden andern Uferstaaten sowie dem Reichskanzleramte mit.

(Daß die Erweiterung der bestehenden Anstalten, wenigstens in erheblichen Fällen, der Zustimmung der drei Regierungen bedürfe, ist zwar ausdrücklich noch nicht zur Sprache gekommen, darf aber wohl als selbstverständlich gelten.)

Mit dem Abschlusse und dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Bremische Seeschiffahrtsabgabe aufgehoben werden. Der Senat hat jedoch den beiden anderen Regierungen zugesichert, daß er, sobald über die vorstehenden Grundzüge eine Einigung erfolgt sein werde, unverweilt und ohne den formellen Vertragsabschluß abzuwarten, die Herstellung des Außenleuchtschiffes bei der Bürgerschaft beantragen und nach deren Genehmigung anordnen wolle. Diese Zusicherung ist von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung stillschweigend, von der Königlich Preussischen Regierung mit dem Bemerken acceptirt worden, „wie sie nicht zweifelte, daß auf der einmal gewonnenen Grundlage die nähere Verständigung unschwer zu erreichen sein werde.“

Anlage.

Demgemäß hat der Senat die Deputation für die Häfen etc. beauftragt eine Vorlage wegen Anschaffung des Außenleuchtschiffes auszuarbeiten und einzureichen. In Folge dessen hat die Deputation den beifolgenden Bericht übergeben, dessen Anträge der Senat der Bürgerschaft um so unbedenklicher zur Genehmigung empfiehlt, als die Bürgerschaft selbst in ihrer Eingangs citirten Erklärung diese Anschaffung nachdrücklich empfohlen hat.

Sodann ist noch Folgendes zu bemerken. Wie schon oben angedeutet worden, ist mit der vorliegenden Angelegenheit ein Project, die Insel Wangerooge wirksam gegen Abbruch zu schützen, in Verbindung gebracht worden. Die Bedeutung, welche diese Insel wegen der auf ihr befindlichen Seezeichen für die Schifffahrt und namentlich auch für die Einfahrt der Weser besitzt, sowie nicht minder ihre Wichtigkeit für den Schutz der dahinter liegenden Rüste und für das Fahrwasser der Jadebucht haben Anlaß zu einer Anfrage Preußens gegeben, die Erhaltung der Insel durch Anlage von Strandwerken sicherzustellen, und die Kosten dieses Unternehmens auf die verschiedenen Interessenten, nämlich das Reich wegen des Jadehafens, Preußen und Bremen als Weseruferstaaten und Oldenburg als Weseruferstaat und wegen der hinterliegenden Rüste zu vertheilen. Auf Antrag des Auswärtigen Amtes zu Berlin, daß Bremen von den auf 495,000 Mark geschätzten Anlagekosten und von den auf 12,000 Mark angeschlagenen Unterhaltungskosten ein Sechstel übernehmen möge, hat der Senat nicht umhin gekonnt, um das Zustandekommen einer Einigung über die Hauptfrage zu fördern, diese Betheiligung unter Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft für den Fall zuzusagen, daß die von ihm beantragten Grundzüge in Betreff der Schifffahrtszeichen von den beiden anderen Regierungen angenommen würden. Er hat jedoch hiebei anheimgegeben, daß die Unterhaltung der Strandbefestigung von Wangerooge (welche zur Hälfte den drei Staaten zufallen würde) ebenso wie die des Kirchthurms daselbst künftig aus dem durch das Feuer- und Hafengeld zu bildenden gemeinschaftlichen Fond bestritten werden möge, und er darf annehmen, daß die beiden anderen Regierungen dem beitreten werden. Der Bremischen Staatskasse würde dann lediglich die einmalige Ausgabe der ersten Anlage mit 82,500 Mark zur Last fallen, die Unterhaltung da-

gegen nur insofern als wider Erwarten es sich unthunlich erweisen sollte, diese letztere Ausgabe auf den Fond für die Schifffahrtszeichen zu übernehmen. So unerwünscht nun auch die hiemit Bremen angesonnene Ausgabe für die Erhaltung der Insel Wangerooge ist und so wenig der Senat geneigt sein würde, auf eine solche Betheiligung der Staatskasse an dieser nur mittelbar uns interessirenden Verwendung einzugehen, so hält er es doch, im Zusammenhange mit den übrigen, bei diesem Anlasse erreichten Vereinbarungen und im Interesse des Zusammenwirkens der drei Uferstaaten für die Bedürfnisse der Schifffahrt, für gerechtfertigt und rathsam, dieses Opfer zu bringen, und beantragt, daß die Bürgerschaft ihn ermächtige, eventuell einer zwischen dem Reiche oder der Kaiserlichen Marineverwaltung und den drei Weseruferstaaten abzuschließenden Vereinbarung auf der angegebenen Grundlage beizutreten.

Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß zwar die Höhe des Feuer- und Bakengeldes, welche von den drei Regierungen nach Maßgabe des Kostenbedarfs festzusetzen sein wird, zur Zeit noch nicht genau angegeben werden kann, daß aber nach vorläufigem Ueberschlage ein mäßiger, die Schifffahrt nicht merklich belastender Satz ausreichen wird, um eine alle Ausgaben begleichende Summe aufzubringen und die Bildung eines erforderlichen Reservefonds zu gestatten.

Die Ausgaben für das Leuchtschiff und eventuell für den Beitrag zu der ersten Anlage der Strandbefestigung Wangerooges werden auf den Reservefond der Ueberschüsse früherer Jahre anzuweisen sein.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Auslegung eines Leuchtschiffs in der Gegend der Schlüsseltonne betreffend.

Nachdem in Folge der Anregung der Bürgerschaft vom 4. März 1868 die Verhandlungen des Senats mit den Regierungen von Preußen und Oldenburg über die künftige Einrichtung der Verwaltung der Schifffahrtszeichen in der Wesermündung zu Anfang dieses Jahres zu einer Vereinbarung auf der Grundlage geführt haben, daß Bremischerseits das Material gestellt werde, dessen Unterhaltung und Ersatz durch eine allgemeine Abgabe von den die Weser einlaufenden Seeschiffen zu bestreiten sei, wird es erforderlich, daß nunmehr die Anschaffung eines Leuchtschiffes für bremische Rechnung, welches seine Station in der Gegend der Schlüsseltonne vor der Mündung der Weser zu erhalten hat, vorgenommen werde. Der Senat hat daher die unterzeichnete Deputation aufgefordert, über die Herstellung eines Leuchtschiffes, welches zugleich für Aufnahme einer Lootsenstation einzurichten sei, Bericht zu erstatten.

Die Deputation hatte sich schon im Laufe des vorigen Jahres mit der Aufstellung eines Bestecks für ein solches Leuchtschiff beschäftigt und durch eine Subdeputation die Rathschläge sachverständiger Männer eingezogen und benutzt, so daß alles vorbereitet war, um sofort an die geeigneten Fabriken eine Aufforderung zu richten, auf Grund des ihnen eingesandten Bestecks ihre Anerbietungen einzureichen.

Das Besteck dieses Leuchtschiffes ist eine sehr umfangreiche Ausarbeitung, welche alle erforderlichen Details betrifft. Es dürfte genügen in dieser Hinsicht hier hervorzuheben, daß das Schiff von Eisen zu bauen ist, eine Länge in der Wasserlinie von 40 Meter, größte Breite des Rullspannt 7,100^{mm} Tiefe von Oberkante der Bauchdielen bis unter Deck 4,050^{mm} erhält, und einen Tiefgang von 2,650^{mm} haben wird. Außer dem Raum für Unterbringung der Mannschaft ist ein Logis für 6 Lootsen vorgesehen, und wird das Schiff mit allen zweckdienlichen Bequemlichkeiten ausgestattet.

Nachdem die Antworten von den Fabrikanten eingegangen sind, empfiehlt es sich das Erbieten der hiesigen Actiengesellschaft „Weser“ anzunehmen welche den

Preis auf 150,000 Mark gestellt hat, und zwar lieferbar bis zum 1. Februar 1874, wenn der Abschluß des Geschäfts bis zum 1. März dieses Jahres erfolgen sollte.

Zu diesem Aufwande würden noch die Kosten derjenigen Dinge hinzukommen, welche die Fabrikanten nicht zu liefern haben, nämlich Tauwerk außer der Tatlage, Eisen-Ballast, Betten und Vorhänge, die Apparate für Tag- und Nacht-Signale, Lampen, der Schirmanker und die dazu gehörenden schweren Ketten. Wie hoch sich die Kosten dieser Gegenstände belaufen werden, vermag die Deputation zur Zeit nicht genau anzugeben; sie zweifelt jedoch nicht, daß dazu 50,000 Mark genügen werden.

Nach Lage der Sache und in Erwägung, daß die Anschaffung eines Leuchtschiffs für die Gegend der Schlüsseltonne allseitig gewünscht wird, hat die Deputation kein Bedenken getragen, das vorerwähnte Erbieten der Actiengesellschaft „Wefer“, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu acceptiren, und bittet sie daher um thunlichst beschleunigte Beschlußnahme, damit nicht nur die Lieferung des Leuchtschiffs sich nicht verzögere, sondern auch mit der Ausführung der mit den beiden andern Weferuferstaaten getroffenen Vereinbarung vorgegangen werden könne.

Die Deputation beantragt demnach die Bewilligung von

- | | |
|--|----------------------|
| 1) für ein in der Gegend der Schlüsseltonne auszulegendes Leuchtschiff mit
Bootsstation die Summe von | fl. 150,00 |
| 2) für außerordentliche Lieferungen und Leistungen die
Summe von | „ 50,00 |
| | im Ganzen fl. 200,00 |

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) Herm. S. Gerdes.

Bed.

[illegible]

Erklärung:

15

Der Senat ist mit
(Kl. 2) besetzt
und hat heute die Publikation
des neuen und
Schulbücherei mit Bücherei
an Schulen und in

1. Бидэрсэггүй

Der Senat bedauert
sehr, dass die
Bewilligung ein
gewonnen war, deshalb
in dieser Kategorie eine
Steuer, wenn dies im
Interesse der Stadt
für alle anderen
eine Aufstellung
gehe gestellt werden.
Der von der
12. December 1871